

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 4 (1897)
Heft: 12

Artikel: Anmerkungen zu Dr. K. Däubliker's Geschichte der Schweiz
Autor: P.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen zu Dr. R. Dändliker's Geschichte der Schweiz.

2. verbesserte und vermehrte Auflage. Zürich 1897. (II. Bd.)
VII. „Reformationszeitalter.“ 1516—1600.

Ein hochverehrter Freund unserer Bestrebungen sendet der Redaktion von den wilden Bergen Rhätiens her diese „Anmerkungen“. Sie seien dem stillen Beobachter des derzeitigen Werdeprozesses, dem vorsorglichen Freunde gesunder Wissenschaft und dem zielbewußten Gönner echter Litteratur herzlich ver dankt. Der Leser selbst lese sie aufmerksam und vorurteilslos und beherzige sie in der Auswahl litterarischer Produkte. Der Gegner aber werde sich dessen bewußt, daß wir Katholiken nun einmal der historischen Zerrbilder satt sind und auch für unsere Kirche und unsere katholischen Bestrebungen gerechte Auffassung fordern. Im übrigen kann ich hier noch beifügen, daß in nicht allzu fernher Zeit eine Schweizer Geschichte in der Anlage von Dr. Dändlikers vom unparteiischen Standpunkte aus durch einen katholischen Fachmann par excellence geschrieben wird. Der Mann ist bereits an der Arbeit, und die bezüglichen Unterhandlungen sind im Fluge. Auch gewisse Partien, die von unsern Gegnern mit Vorliebe gar sehr in Schwarz gemalt worden und werden, sind zur Stunde in katholischer Behandlung, liegen vielleicht schon im Drucke. Also auch auf diesem Boden sind wir Katholiken erwacht. Wahrheit und Gerechtigkeit für alle! — Der v. Freund schreibt:

S. 424 und 425. Der Auktor nennt dieses Zeitalter „eine Zeit voll schöpferischer Ideen,“ tut sich in der Einleitung zu derselben aber so hart, daß er sogar auf einen Hutten angewiesen ist, der freilich in seinem Sinne ausrufen konnte: „O Jahrhundert! . . . es ist eine Lust zu leben!“

S. 425 (Zeile 8 von unten). Bei den Ursachen der Reformation redet er unerklärlicher Weise von einem „ungeordneten Eingreifen „der römischen Kurie in die Kirchenverhältnisse aller Länder und „Provinzen;“ es ist in der That unverständlich, möchte der v. Auktor die Provinzen über die römische Kurie stellen oder das spätere Eingreifen der Reformatoren als geregeltes bezeichnen?

S. 426. (Zeile 19.) Daß „man dazu kam, zu glauben, daß durch „einen Geldbeitrag an die Kirche der Mensch sich von der Sünde los- „machen und die Seligkeit erringen könne“ — muß eine Erfindung unbekanntes Datums sein, wenigstens war dies nie der Glaube der katholischen Kirche. Ähnlichen Ursprunges mag auch der folgende Satz (auf der gleichen Seite) sein: „Dieser laxeren Auffassung kam Rom entgegen: „für die vielerlei kirchlich strafbaren Fehlritte der Menschen ward ein „eigentlicher weitläufiger Geldbußentarif (??) entworfen.“

S. 426. (Zeile 9 von unten.) Der Satz: „Unter Leo X. wurde „1516 ein allgemeiner Ablass ausgeben und verkündigt, welcher ganz „besonders die Entwürdigung Roms und der Kirche bloßstellte,“ bekundet die leicht verzeihliche Unwissenheit des Auktors in den Lehren der katho-

lischen Kirche; gewiß aber eine solche Unwissenheit, deren nähere Bezeichnung nicht druckfähig ist.

S. 426. (Zeile 1 v. unten.) Ob zur Zeit der Reformation „der Widerwille aller ernster und besser Gesinnten sich gegen Romkehrte,“ möchte ich doch eine gewagte Hypothese nennen, mit welcher sich ein wahrheitsliebender Geschichtsforscher nicht so bald befreunden kann.

S. 431. „Sollte das Ansehen der Kirche gewahrt, der Sittenzustand verbessert werden, so mußte alles eine Umgestaltung erleiden: Verfassung, Priesterstand, Kultus und religiöses Leben.“ Später gibt der Auktor zu, daß das Ansehen der Kirche wieder gewachsen, doch gibt er keine Erklärung, (die vielleicht sehr interessant gewesen wäre) wie denn die Verfassung und der Kultus umgestaltet wurden.

S. 438. Den Bilderstürmer Badian, der sich nur im Kampfe gegen die Denkmäler der Wissenschaft und Kunst seine Lorbeeren holt, noch „eine Leuchte der schweizerischen Wissenschaft“ zu nennen, ist doch etwas befremdend, jedenfalls wäre der Begriff etwas enger zu fassen.

S. 445. (Zeile 17.) Ob für Zwingli das Wort „Sittenreiniger“ zutreffend, möchte begründeten Zweifel erregen, wenn man bei Janssen „Geschichte des deutschen Volkes“ III. Bd. S. 83 die keineswegs ehrende Lebensskizze im Punkt der Sittlichkeit aus dem Munde Zwinglis selbst hört.

S. 445. „Doch hütete er (Zwingli) sich immer noch wie bisher „durch Kritik, durch Angriffe auf die Kirche und durch Verneinung zu „verlezen und aufzuregen; höchstens, daß er sich gelegentlich gegen „die Verehrung der Mutter Maria, gegen Rosenkranzbeten, gegen Heiligenverehrung und gegen die Lehre vom Fegfeuer vernehmen ließ.“ Ob dieser Satz streng logisch sei, das zu beurteilen, sei dem geneigten Leser selbst überlassen.

S. 475. Die Ausführung des Todesurtheiles an jenen Aufrührerischen, welche 1524 die Kartause Ittingen bestürmten und ausplünderten, ein „Martyrertum“ zu nennen, scheint doch etwas zu gekünstelt zu sein.

S. 482. „Was Wunder, wenn die evangelische Predigt auf die „unteren Stände als ein mächtiger und gewaltiger Trompetenstoß zum „allgemeinen Emanzipationskampf wirkte!“ Diese Redewendung wollen wir dem H. Dändliker gerne verzeihen, nachdem er uns schon Seite 479 mit dem Wesen der Reformation bekannt gemacht und zum Schlusse (Zeile 5 und 4 von unten) eingestanden hat, daß die Erneuerung in der katholischen Kirche „eine Reform auf bestehendem Boden“ — bei den Protestanten aber „eine Revolution“ gewesen sei.

S. 517. „Das Zürcher Lager bot das „neuartige Bild eines „reformierten Kriegslagers, wie es später vielleicht nur unter dem

„Schwedenkönig oder bei den englischen Puritanern eine Wiederholung fand.“

Die Soldatenzucht der Ersteren stand, glaublich, nicht in besonders gutem Rufe.

S. 589. Das Urteil über die Jesuiten wäre anfangs der Wahrheit getreu, ja von dieser Seite her sogar schmeichelhaft zu nennen, doch verliert sich dasselbe im Schlusssatze, der da lautet: „Daß ihre Erziehung „und religiöse Übung in starrer Methode und Abrihtung aufging; daß „ihre Lehre vom blinden Gehorsam eine neue Knechtung des Geistes „begründete; daß ihre Gewohnheit, alles durch den Nutzen für die Kirche „und ihren Orden zu entschuldigen, zu einer gefährlichen Lockerung der „Sittenlehre führen mußte und ihr übermühtiges Sich-Hinwegsetzen über „alle staatlichen und nationalen Interessen den Staatsordnungen Gefahr „bereiten konnte u. s. w.“ — Hier hätte der v. Auktor, um jeden begründeten Zweifel vorzubeugen, diese Knechtung zc. beweisen sollen, wie ihm dies bei Zwingli und Calvin möglich war und er dieselbe bezüglich des Zürcher Reformatoren S. 461, 463, 478, 492, 493 u. s. w. und bezüglich des Genfer Reformatoren S. 576--585, und S. 642 u. s. w. redlich bewiesen hat.

S. 599. Der Satz: „Den Beschlüssen des Tridentiner Konzils „sind nicht weniger als 431 Bannflüche gegen Andersdenkende angehängt,“ verleitet den Auktor, ein Ausrufszeichen und einen Gedankenstrich beizusetzen, nachdem er doch kurz zuvor auf Seite 571 und 579 von der bei den Reformierten üblichen Exkommunikation und deren Folgen geredet hat, was ihn aber nicht im mindesten befremdet hat.

S. 601 und 607 betont er zu wiederholten Malen, „daß die Katholiken den konfessionellen Riß erweiterten,“ als wenn er vergessen hätte, daß er S. 605 von der Austreibung der Jesuiten aus Veltlin und vom „Fanatismus der Reformierten“ berichtet, oder als wenn er dies als freundliche Annäherungen der Reformierten hätte bezeichnen wollen.

S. 629. „Durch die Reformation kam die Anschauung auf, daß die Obrigkeit von „Gottes Gnaden“ sei und im Namen Gottes das Schwert führe zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, der reinen Sittlichkeit und der rechtgläubigen Religiosität.“

Etwas Ähnliches steht schon geschrieben bei: Sir. X,4; Röm. XIII 1; Prov. VIII. 15. u. s. w.

S. 639. (Zeile 9 von unten.) Hier weiß H. Dändlifer „von Bildern“ zu berichten, „die angebetet wurden.“ Doch beweist dieser Satz, daß neben dem Ort, (wie auf Seite 638 in der Anmerkung angedeutet

wird) noch etwas anderes dem Verfasser fehlen würde, um „auf dogmatische Erörterungen einzutreten.“

S. 607. „Eine strenge kirchliche Richtung bemächtigte sich weiterer „Kreise; die Leichtfertigkeit wurde bekämpft und abgetan“ (wie in Zürich durch Zwingli's Reformation). Zu dieser Notiz bringt der v. Auktor den Kommentar erst auf Seite 637.

S. 637. Da weist er nämlich darauf hin, wie „selten in der Geschichte eine weltgeschichtliche Bewegung so nachhaltigen Einfluß „auf das religiös sittliche Leben der Menschen geübt hat, wie die Reformation.“ Zum Glück meldet er nicht welchen Einfluß, um später auf Seite 643 die „besonders wertvollen Ergebnisse der Reformation“ in Bezug auf Sitte und gesellschaftliches Leben dem Leser vorzuführen zu „können: „Der Sittlichkeitsgrad des 16. Jahrhunderts war ganz wie „derjenige vom Ende des 15., ein außerordentlich niedriger. Es war „ein ungewöhnlich lebenslustiges und lebensfreudiges, dem Vergnügen, „der Sinnlichkeit und selbst der Roheit ergebenes Geschlecht, auf welches „die Predigt der Reformation fiel . . . Man fröhnte maßlos dem Trunk, „dem Spiel, dem Tanz und überschritt im Taumel des Vergnügens oft „genug die Grenzen des Anstandes . . . Die sittlichen Begriffe waren „überhaupt äußerst lax: Fluchen, Schwören, rohe Ausdrücke im geselligen „Umgang, Tätlichkeiten, Kauflust, wie nicht minder Ehebruch und Kon- „tubinat galten nicht als besonders anstößig. Wie sehr ein rohes, „ungeschliffenes, der Ausschweifung ergebenes Wesen auch in der Refor- „mationszeit an der Tagesordnung war, lehren nicht allein die Krimi- „nalakten jener Zeit und häufigen Sittenmandate der Obrigkeiten, sondern „auch namentlich die Aufzeichnungen über die Lebensführung desjenigen „Standes, welcher nach seinem Amt sittliches Vorbild und Muster den „anderen Ständen zu sein berufen, nämlich die geistlichen. Die Zür- „cherischen Synodalakten werfen bedenkliche Schlaglichter auf die sittliche „Haltung zahlreicher Vertreter der Kirche.“

S. 644. „Im ganzen und großen,“ meint Dändliker, „liefern „doch solche Beispiele einen Gradmesser der öffentlichen Sittlichkeit. In- „dessen darf man ja nicht glauben, daß in der Reformationszeit die „Ausgelassenheit und Leichtfertigkeit ärger gewesen sei als vorher.“ Wer sollte sich dies auch einfallen lassen, — „da die Reformation den „Menschen zu musterhafter Zucht und Ehrbarkeit zu erziehen suchte“ und durch das Verbot von Sold und Pensionen schon — „von vorne- „herein eine Hauptquelle der Leichtfertigkeit verstopfte.“

S. 644. Wenn auch schon 1534 „die Zürcher Synode in ehrer- „bietiger Vorstellung oder Herzenserleichterung über die zunehmende

„Unfittlichkeit und Lasterhaftigkeit klagte“ und dieselben Klagen öfters wiederholte (S. 646).

So „hiesse es trotz alledem blind sein, wollte man die mächtige „Förderung, welche das sittliche und gesellschaftliche Leben durch die „Reformation erfahren hatte, leugnen oder gering anschlagen.“

Wenn dem so wäre, warum meldet denn der verehrte Auktor schon auf Seite 492, daß Zwingli „mit innerster Befriedigung auf sein „Wert blicken konnte,“ indem er „binnen zwei Jahren aus einem sittlich gesunkenen, Rom ergebenen, Söldner und Pensionenwesen „begünstigenden Volk ein von sittlichem Ernst beherrschtes, arbeitssames, hauswälderisches, für eine evangelische Kirche begeistertes, allen „Verführungen des Auslandes trotzendes Gemeinwesen geschaffen.“

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß der Leser, anstatt im großen Geschichtswerke R. Dändligers gewünschte Aufklärung zu finden, sich zuletzt in die seltsamsten Widersprüche verwickelt sieht, obwohl man vom Auktor wegen der Unmaße von Quellen, die ihm zu gebote standen, sich etwas Gediegenes hätte versprechen sollen, zumal er auch auf Seite 427 (Zeile 16, 15, 14 von unten) etwas bieten zu wollen vorgibt, was eine Kritik aushält.

P. A. in M.

Ein neues Schulgesetz.

Das strebsame und bildungsfreundliche, anmutige und verkehrsreiche Zugerländchen erhält ein neues Schulgesetz. Viele Eingeweihte meinen zwar, es sei etwas lange gegangen, bis das Werk geschaffen war, und gehe noch ein Jahr, bis es rechtskräftig sei. Je nun, der Entwurf liegt wenigstens in 135 Paragraphen vor. Und das nenne ich eine Leistung, die zum vorneherein alle Anerkennung verdient. — Und nun zu knapper Besprechung.

Die Schulanstalten können öffentlicher oder privater Natur sein. Zu den obligatorischen Volksschulen zählen: Primar-, Repetier- und Rekruten-Wiederholungsschule, zu den fakultativen: die Fortbildungs- und Sekundarschulen, die Progymnasien, Industrieschule und Gymnasium.

In Sachen der Primarschule sei folgendes herausgerissen: Für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Repetier- und Sekundarschulen errichtet der Erz-Rat ein kantonales Lehrmittel-Depot (§ 11). Keine Schule darf mehr als 60 Schüler zählen (§ 13). Die Schulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen, letztere zerfallen wieder in Ober-, Mittel- und Unterschulen (§ 14). Die dreiklassige Schule ist anzustreben (§ 15). Zu den obligatorischen Fächern zählt u. a. auch die Religionslehre (§ 17). Der Religions-Unterricht ist konfessionell und steht unter der Leitung der betreffenden Konfessionen. Auf schriftliches Gesuch der Eltern oder Vormünder ist ein Kind von der gemeindlichen (schwerfällig!) Schulkommission vom Besuche dieses Unterrichtes zu dispensieren (§ 20). Schulpflichtig ist das Kind, welches das 7. Altersjahr zurückgelegt hat und zwar für 6 Jahre à 42 Schulwochen (§ 21.—22) Die wöchentliche Schulzeit beträgt 18—20 Stunden (§ 22). Das Schuljahr nimmt seinen Anfang im Herbst (§ 24). Für Abwesenheit während 2 aufein